



Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

(Az. 0280.12.01/3)

Die Gemeinde Roßbach erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

S A T Z U N G

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde Roßbach erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

- (2) Die Gemeinde Roßbach erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Schlauchpflegeeinrichtung,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.12.2021 außer Kraft.

Roßbach, den 24.04.2025

(Siegel)

gez.

.....
Ludwig Eder | Erster Bürgermeister
Gemeinde Roßbach



Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren (Az. 0280.12.01) vom 24.04.2025, Nr. 3

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung und einer berücksichtigten Eigenbeteiligung der Gemeinde
einen Gerätewagen Logistik GW-L1	25 Jahren	2,51 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10	30 Jahren	5,19 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	30 Jahren	15,85 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS	30 Jahren	9,46 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	30 Jahren	6,03 Euro
einen Mannschaftstransportwagen MTW	20 Jahren	4,41 Euro
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	20 Jahren	9,90 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	25 Jahren	14,99 Euro
einen Versorgungs-Lkw	30 Jahren	3,54 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für	bei durchschnittlichen jährlichen Ausrückestunden und einer berücksichtigten Eigenbeteiligung der Gemeinde
einen Gerätewagen Logistik GW-L1	49,42 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10	201,12 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	156,77 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS	177,90 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	186,36 Euro
einen Mannschaftstransportwagen MTW	26,67 Euro
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	46,98 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	100,76 Euro
einen Versorgungs-Lkw	46,13 Euro

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 28,00 €

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

a) sonstige Bedienstete 16,40 €

b) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 16,40 €

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

4. Leistungen der Schlauchpflegeeinrichtung

1.	Druckschläuche D-C-B bis 5 Meter Länge	waschen, prüfen, rollen und trocknen	8,59 € / Stück
2.	Druckschläuche D-C-B über 5 Meter Länge	waschen, prüfen, rollen und trocknen	11,45 € / Stück
3.	Zusatzaufwand für nicht den Anliefe- rungsbedingungen entsprechende Schläuche: einfach rollen, spülen, waschen		19,91 € / Stunde
4.	Schlauch neu Einbinden je Kupplung	incl. Material	8,00 €

Nicht aufgeführte Leistungen werden nach dem tatsächlichen Zeitaufwand mit dem Personalkosten-
satz (19,91 € / Std.) abgerechnet. Materialaufwand und Ersatzteile werden gesondert in Rechnung ge-
stellt.

(Stand: 24.04.2025/3)